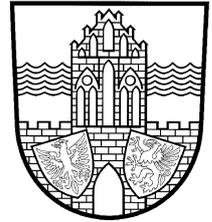


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

22. Jahrgang, Nr. 18 · Prenzlau, den 27. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Altpapier- und Altholzaufbereitung am Standort 16303 Schwedt/Oder**
- Seite 2: Haushaltssatzung des Landkreises Landkreis Uckermark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**
- Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sondersitzung des Kreisausschusses am 04.01.2017**

AMTLICHER TEIL

WESENTLICHE ÄNDERUNG EINER ANLAGE ZUR ALTPAPIER- UND ALTHOLZAUFBEREITUNG AM STANDORT 16303 SCHWEDT/ODER

Bekanntmachung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
vom 27. Dezember 2016

Die Firma Recon-T Recycling Energy-Consulting-Trading GmbH, Forststraße 20-24 in 16303 Schwedt/Oder beantragt im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Altpapier und Altholz auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Forststraße 20-24, Gemarkung Schwedt Flur 8 Flurstück 269, 270 und 242/21, die Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser der Dachflächen in das Grundwasser mittels Versickerungsbecken und -mulden.

Die untere Wasserbehörde ist zuständige Behörde für die Erteilung der Gewässerbenutzungserlaubnis.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Jahr 2017 vorgesehen.

Bei der Änderung der Anlage zur Aufbereitung von Altpapier und Altholz handelt es sich um ein Vorhaben nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV, Anhang 1 lfd. Nr. 8.11.2.3GE) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die beabsichtigte Gewässerbenutzung gelten die Zulassungsbestimmungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

Auslegung

Der Erlaubnisantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt,
Karl-Marx-Str. 1 in 17291 Prenzlau
Haus 1, Zimmer 310
(Anmeldung im Sekretariat des Umweltamtes Zimmer 321, Tel.-Nr. 03984 701168)
- Stadt Schwedt/Oder,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder
untere Bauaufsichtsbehörde, Raum 3.23 (EB 3)

Die Unterlagen zu den Erlaubnisträgen sind im Internet auch unter folgendem Link zugänglich:

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300732.de>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.01.2017 bis einschließlich 17.02.2017** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Der **Erörterungstermin** ist vorgesehen für den für den **11. April 2017 um 10:00 Uhr im** Turm Hotel Schwedt (Tagungsraum), Heinersdorfer Damm 1-11 in 16303 Schwedt/Oder. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Landkreis Uckermark
Der Landrat

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES LANDKREIS UCKERMARK FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2017 UND 2018

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach den Beschlüssen des Kreistages vom 07.12.2016 gemäß BV/607/2016 und AN/629/2016/2 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2017	2018
ordentlichen Erträge auf	359.669.712 €	359.114.319 €
ordentlichen Aufwendungen auf	359.150.259 €	358.703.508 €
außerordentlichen Erträge auf	30.000 €	30.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 €	70.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	359.056.182 €	356.275.691 €
Auszahlungen auf	359.547.102 €	358.821.984 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.566.786 €	350.840.566 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.681.539 €	349.704.316 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.489.396 €	5.435.125 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.459.091 €	8.717.901 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	406.472 €	399.767 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß §76 BbgKVerf wird für 2017 auf 45.000.000 € und für 2018 auf 45.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Mit der Haushaltsplanung 2017/2018 werden keine Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen für künftige Haushaltsjahre festgesetzt.

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf einheitlich 45,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. 7.183.000 EUR in 2017 und 7.172.200 EUR in 2018, festgesetzt.
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d. h. in Höhe von 3.591.500 EUR für 2017 und 3.586.100 EUR für 2018, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR pro Haushaltsjahr.

Abweichend dazu wird für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Auszahlungen für den Breitbandausbau im Landkreis Uckermark eine Wertgrenze in Höhe von 1.000.000 EUR pro Haushaltsjahr festgelegt.

Prenzlau, den 19.12.2016

gez. D. Schulze
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
DER SONDERSITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 04.01.2017**

Die Sondersitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, dem 04.01.2017, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2016 - öffentlicher Teil 182/2016
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
 - 7.1 Kürzungen im Busfahrplan der UVG noch einmal korrigieren AN/647/2016
8. Verfahrensweise zur Erarbeitung einer "Schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze des Ministeriums des Innern und für Kommunales"

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreisausschusses am 29.11.2016 - nichtöffentlicher Teil 183/2016
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 22.12.2016

Im Benehmen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
Vorsitzender des Kreisausschussesgez. Bernd Brandenburg
1. Beigeordneter**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau